

LIZENTIATSKLAUSUR ZPR UND SCHKG VOM 22. SEPTEMBER 1997

A. SACHVERHALT

Am 31. Dezember 1996 schliesst der Privatmann Tanner, der zu diesem Zeitpunkt Wohnsitz in Rafz, Bezirk Bülach, Kanton Zürich hat, mit der Finanzgesellschaft Z. AG mit Sitz in Basel einen Vertrag ab, nach dem er der Z. AG Namenaktien der Nestlé AG mit einem Börsenwert von damals rund CHF 500'000.-- zum Preis von CHF 550'000.-- verkauft. Es wird vereinbart, dass die Übertragung der Aktien am 30. Juni 1997 erfolgen soll. Am 25. Juni 1997 verlegt Herr Tanner seinen Wohnsitz auf die griechische Insel Kos. Sein Haus in Rafz bleibt in seinem Eigentum. Am 30. Juni 1997 wird er von der Z. AG betreffend der Erfüllung der Vereinbarung vom 31. Dezember 1996 kontaktiert. Zwischenzeitlich ist der Börsenkurs der Aktien erheblich angestiegen, so dass der Wert der Aktien in diesem Zeitpunkt rund CHF 600'000.-- beträgt. Herr Tanner verweigert die Erfüllung und macht geltend, der Vertrag sei wegen Übervorteilung (Art. 21 OR) einseitig unverbindlich.

B. FRAGEN

- Frage 1:** Sie sind Anwalt/Anwältin der Z. AG. Ihre Mandantin besteht auf Erfüllung der Vereinbarung vom 31. Dezember 1996. Welche Gerichtsstände stehen Ihnen für die Klageerhebung zur Verfügung?
- Frage 2:** Für die Frage 2 ist davon auszugehen, dass ein Gerichtsstand in Bülach gegeben ist und Sie dort Klage einreichen. Der gegnerische Rechtsvertreter erhebt mit der Klageantwort die Unzuständigkeitseinrede. Er bezieht sich auf Art. 59 BV. Wie entscheidet das Gericht?
- Frage 3:** Für die Frage 3 ist davon auszugehen, dass die Präsidentin des Bezirksgerichts Bülach die Unzuständigkeitseinrede durch Präsidialverfügung abweist. Wie kann der gegnerische Rechtsvertreter die Abweisungsverfügung an höhere Instanzen weiterziehen? (Der ganze Rechtsmittelzug ist eingehend zu erläutern und die Voraussetzungen der in Frage kommenden Rechtsmittel sind zu prüfen.)

Frage 4: Herr Tanner teilt der Z. AG mit Schreiben vom 15. Juli 1997 mit, er sei aus Kulanzgründen bereit, ihr die Aktien, die sich im Depot am Hauptsitz seiner Hausbank in Zürich befinden, zu einem Preis von CHF 575'000.-- zu verkaufen. Sofern allerdings die Zahlung nicht bis spätestens am 31. Juli 1997 eingehe, werde er die Aktien am 4. August 1997 von seiner Bank über die Börse verkaufen lassen. Was können Sie als Anwalt/Anwältin der Z. AG in der Schweiz unternehmen, um die Interessen Ihrer Mandantin zu sichern?

Frage 5: Wie kann der gegnerische Rechtsvertreter gegen einen allfälligen, Sicherheitsmassnahmen gutheissenden Entscheid vorgehen? (Der Rechtsmittelzug ist nur bis an die nächsthöhere Instanz zu prüfen.)

C. SACHVERHALTSVARIANTE (ausgehend vom Sachverhalt A. ohne Einbezug des Abschnittes B.)

Die Z. AG hat, wie im Vertrag vom 31. Dezember 1996 vereinbart, den Kaufpreis für die Aktien am 30. Juni 1997 an Herrn Tanner überwiesen. Herr Tanner weigert sich, die Aktien, welche sich in einem Schrankfach in Athen befinden, auf die Z. AG zu übertragen. Seit dem 30. Juni 1997 ist der Wert der Nestlé Aktien auf CHF 540'000.-- gesunken. Z. AG tritt in der Folge am 1. Oktober 1997 in rechtsgültiger Weise vom Kaufvertrag zurück und macht gegenüber Herrn Tanner die Rückzahlung des bereits bezahlten Kaufpreises geltend. Nachdem Herr Tanner der Zahlungsaufforderung der Z. AG nicht nachkommt, leitet diese in der Schweiz die Klage ein. Herr Tanner reicht auch nach gerichtlicher Androhung der Säumnisfolgen keine Klageantwort ein, was zu einer schnellen Erledigung des Verfahrens durch Gutheissung der Klage führt. Selbst nach Vorliegen des rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteils verweigert Herr Tanner die Zahlung.

Frage 6: Kann das Urteil in der Schweiz vollstreckt werden?
